

(Anzeige sollte mind. 14 Tage vorher erfolgen)

- ☐ **Anzeige**
zur Durchführung einer Veranstaltung
gem. § 19 LStVG Öffentliches Vergnügen
- ☐ **Antrag**
auf Gestaltung eines vorübergehenden
Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG)
- ☐ **Private Veranstaltung**
- ☐ **Anmeldung einer Veranstaltung**
ohne Ausschank von Alkohol

Name des Veranstalters (Privatperson / Verein)			
Anschrift			
Anlass der Veranstaltung			
Tag der Veranstaltung	am	von	Uhr bis Uhr
Ort der Veranstaltung	☐ Alte Turnhalle oder		
Anzahl der erwarteten Besucher:innen			
Eintritt:	Ja ☐ Nein ☐		
Musik:	☐ Musikkapelle ☐ Livemusik ☐ sonstiges (z. B. digitale Quellen)		
Abgabe folgender Speisen:			
Preisgestaltung der Getränke:	Alkoholische und nichtalkoholische Getränke nach Preisliste: Ja ☐ Nein ☐ Barbetrieb: Ja ☐ Nein ☐ Einheitspreise: Ja ☐ Nein ☐		
Ordnerinsatz:	Ein Ordnerinsatz wird gewährleistet durch: ☐ ehrenamtliche Ordnungskräfte ☐ gewerbliche Ordnungskräfte		
Name und Anschrift des Sicherheitsdienstes:			
Verantwortlicher Ansprechperson:	Während der Veranstaltung ist folgende Person jederzeit erreichbar: Name: Mobilfunk Nr.: (Bitte auch angeben, wenn die Person bei der Veranstaltung anwesend ist)		
Ort, Datum		Unterschrift des Veranstalters, bei Vereinen dessen Beauftragter	

Informationen für die Beantragung einer Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

Eine Gestattung wird benötigt, wenn im Rahmen eines besonderen Anlasses – z. B. eines Vereins- oder Dorffestes – vorübergehend ein Alkoholausschank erfolgen soll. Sie ist durch die für die Veranstaltung verantwortliche Person bei der Gemeinde zu beantragen. Besteht bereits eine Gaststättenkonzession gem. § 2 Gaststättengesetz für die geplante Ausschankfläche, ist keine Gestattung notwendig. Sollen lediglich alkoholfreie Getränke oder Essen ausgegeben werden, wird ebenfalls keine Gestattung benötigt. Eine Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeinde muss aber in beiden Fällen erfolgen.

Der Antrag auf Gestattung nach dem Gaststättengesetz muss so rechtzeitig gestellt werden, dass er im Vorfeld der Veranstaltung vom Ordnungsamt der Gemeinde abschließend geprüft und bearbeitet werden kann. **Ab dem 01.06.2025 gilt ein vereinfachtes Verfahren: Wird der Antrag mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht, ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren möglich, sofern keine Zweifel am Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen bestehen, und die Gemeinde keinen vertieften Prüfungsbedarf sieht. In diesen Fällen kann auf den Erlass eines Bescheides verzichtet werden, und es fallen keine Gebühren an. Die Gestattung gilt nach 14 Tagen automatisch als erteilt.**

Bei später als 14 Tage vor der Veranstaltung eingereichten Antragsunterlagen gilt diese Genehmigungsfiktion nicht. Diese Fälle müssen von der Gemeinde geprüft und genehmigt werden, und es fallen Gebühren an.

Liegen die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung der Gestattung nicht vor oder hat die Gemeinde Zweifel an der Zuverlässigkeit des Veranstalters, kann die Gestattung nicht erteilt werden.

Für die Erteilung der Gestattung ist das umseitige Anmeldeformular auszufüllen, von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person zu unterschreiben und spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung im Rathaus einzureichen.